

Friedhofreglement Ferden

A/ Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Verfügungsrechte

Die Gemeinde Ferden verfügt im Rahmen von Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung und Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes sowie Art. 152 des Gesundheitsgesetzes vom 09. Februar 1996 und Art. 15. der Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999.

Art. 2 Beerdigungsrecht

Die Bestattung der in Ferden wohnhaften Personen ist unentgeltlich. Die Bestattung der nicht in Ferden wohnhaften Personen erfolgt nach erteilter Bewilligung der Gemeindebehörden und nach Entrichtung einer Gebühr von Fr. 300.-- für Erwachsene und Fr. 150.-- für Kinder unter 7 Jahren.

Die Bestattung der nicht in Ferden wohnhaften Personen, welche damals am Friedhof gearbeitet haben, ist von der Gebühr von Fr. 300.-- frei aber nicht auf weitere Generationen.

B / Verwaltung

Art. 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung des Friedhofs obliegt dem Gemeinderat. Dieser bestellt eine auf 4 Jahre gewählte Friedhofkommission bestehend aus 5 Mitgliedern.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. dem Pfarrer
2. dem Sakristan
3. einem Vertreter aus dem Gemeinderat
4. zwei Vertretern/innen aus dem Frauen- und Mütterverein oder der Bevölkerung

Art. 4 Friedhofkommission

Die Friedhofkommission ist im Besonderen beauftragt:

- a) Die Pflege und den Unterhalt der Anlage gemäss dem Friedhofreglement zu überwachen.

- b) Die Aufsicht der Totengräber und des Wartungspersonals zu führen, sofern dies in Anspruch genommen wird.
- c) Das Einhalten dieses Reglementes zu überwachen. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 5 Wartung

Die Angehörigen der Verstorbenen stellen den Totengräber. Für Verstorbene, deren Angehörigen nicht in der Lage sind, den Totengräber zu stellen sowie die Wartung des Grabes zu gewährleisten, hat dies die Friedhofkommission in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat zu tun.

Art. 6 Die kirchliche Bestattungsweise

Die kirchliche Bestattungsweise bleibt dem Pfarrer der betreffenden Konfession vorbehalten.

C / Gräber

Art. 7 Grabregister

Die Gemeinde führt ein Grabregister gemäss den kantonalen Bestimmungen.

Art. 8 Einteilung

8a/ Der Friedhof ist eingeteilt in:

- ◇ Reihengräber für Erwachsene und Kinder, Erdbestattung
- ◇ Reihengräber für Erwachsene und Kinder, Urnenbestattung
- ◇ Priestergräber

8b/ Bestattungen im Erdgrab:

- ◇ Säрге werden in den bestehenden Reihengräbern beigesetzt
- ◇ Bestattungstiefe 1.80 m
- ◇ Die Grabhügel entsprechen den in Art. 9 festgelegten Grössen
- ◇ Die in Art. 10 geregelte Reihenfolge ist bei der Bestattung einzuhalten.

8c/ Urnenbestattungen im Urnengrab:

- ◇ Urnen werden in den dafür vorgesehenen Reihengräbern beigesetzt
- ◇ Der Grabstein entspricht der in Art. 9 und 15 festgelegten Art, Grösse, Material und Beschriftung
- ◇ Die in Art. 10 geregelte Reihenfolge ist bei der Bestattung einzuhalten
- ◇ Es sind Urnen zu verwenden die sich selbst zersetzen (z.B. Holzurnen oder Biournen).

8d/ Urnenbestattungen im Erdgrab (mit Kreuz):

- ◇ Urnen werden in den bestehenden Erdgräbern beigesetzt
- ◇ Bestattungstiefe 0.50 m
- ◇ Die Grabhügel entsprechen den in Art. 9 festgelegten Grössen
- ◇ Die in Art. 10 geregelte Reihenfolge ist bei der Bestattung einzuhalten.

Art. 9 Grösse der Gräber

Art. 9.1 Grösse der Gräber bei Erdbestattungen von Särgen und/oder Urnen

Folgende Grössen sind vorgegeben:

Erwachsene und Kinder:	Länge	2.00 m
	Breite	0.96 m
	Tiefe	1.80 m

Grabhügel:

Erwachsene und Kinder:	Länge	1.70 m
	Breite	0.50 m
	Höhe	0.15 m

Art. 9.2 Grösse der Urnengräber (gemäss Vorgabe Gemeinde)

Folgende Grössen sind vorgegeben:

Erwachsene und Kinder:	Länge	0.48 m
	Breite	0.48 m
	Tiefe	0.55 m

Art. 10 Reihenfolge der Bestattungen

Es wird in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterbruch beerdigt.

Art. 11 Aufnahme der Gräber

Im Sinne von Art. 15 der Verordnung vom 17. März 1999 über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Ruhefrist:
Ein Grab kann im Allgemeinen erst nach 25 Jahren nach der letzten Bestattung wieder verwendet werden. Das Gesundheitsamt bestimmt eventuelle Ausnahmen.
- b) Wiederausgrabungen:
Besondere Exhumationen, die vor Ablauf der Frist von 25 Jahren stattfinden müssen, sind einer Vollmacht des Gesundheitsamtes unterworfen. Sie haben im Beisein des Bezirksarztes und eines Mitgliedes der Polizeibehörde zu erfolgen. Diese haben zuhanden des Gesundheitsamtes ein Protokoll aufzunehmen.

- c) **Aufhebung von Gräbern:**
Die Aufhebung von Gräbern erfolgt gemäss gesetzlicher Totenruhe nach insgesamt 25 Jahren. In der Regel wird das Grab nach 25 Jahren durch die Gemeinde aufgehoben, d.h. das Kreuz wird entfernt, der Grabhügel eingeebnet und eingesät.

D / Grabschmuck und Grabkreuze

Art. 12 Pflege der Gräber

Die Angehörigen bzw. die gesetzlichen oder testamentarischen Erben sind zum Unterhalt der Gräber verpflichtet. Vernachlässigte Gräber werden von der Friedhofkommission auf Kosten der Pflichtigen der Verstorbenen gepflegt oder geräumt. Kommen die Verantwortlichen dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die rückständigen Unterhaltsarbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen zu lassen.

Die Friedhofkommission ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Über die Instandstellung oder Räumung eines Grabes entscheidet die Friedhofkommission nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 13 Gestaltung der Grabhügel, Grabkreuze und Urnengräber

Die Friedhofkommission erlässt Vorschriften über die einheitliche Gestaltung der Bepflanzung von Gräbern.

Art. 14 Grabhügel und Grabkreuze (Erdbestattung)

Auf dem Friedhof werden nur Grabhügel zugelassen. Diese sind einheitlich zu gestalten. Es dürfen nur Holzkreuze verwendet werden, die den Vorschriften (siehe Skizze) entsprechen. Auf dem Grabhügel darf nur ein Kreuz, das des letzten Verstorbenen, aufgestellt werden. Für Grösse und Farbe des Kreuzes wird auf beiliegende Skizze verwiesen.

Das Kreuz muss von den Angehörigen vor dem ersten Schneefall weggeräumt und aufbewahrt werden.

Art. 15 Grabkreuz bei Urnenbeisetzung im Urnengrab

Bei Bestattungen in Urnengräbern werden keine Kreuze errichtet. Das Kreuz ist auf dem Grabstein eingemeisselt (siehe Skizze). Dieser ist gemäss Vorgabe der Gemeinde zu beschriften.

Art. 16 Kerzen, Grablampen und Weihwasserkessel

Kerzen dürfen nur an Allerheiligen, Allerseelen und Gedenktagen auf dem Grabhügel brennen. Grablampen sind verboten. Die Weihwasserkessel müssen eine einheitliche Form aufweisen.

Art. 17 Herrichtung der Gräber

Die Gräber müssen von den Angehörigen, sobald kein Schnee mehr auf dem Friedhof liegt, hergerichtet werden. Der genaue Zeitpunkt für die Herrichtung wird von der Friedhofkommission bestimmt und vom Pfarrer bekannt gegeben.

Art. 18 Kränze

Ausgediente Kränze und Blumensträuße sind innert 14 Tagen zu entfernen.

E / Schlussbestimmungen

Art. 19 Schutz der Anlagen

- a) Der Friedhof ist als Ort der Besinnung und der Ruhe zu achten.
- b) Entfernter Blumenschmuck und Abfälle müssen von jedem Einzelnen mitgenommen werden. Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern und den allgemeinen Anlagen ist verboten.

Art. 20 Haftung

Für jede absichtliche Beschädigung des Friedhofs ist Schadenersatz zu leisten. Werden Nachbargräber durch Exhumation beschädigt, haftet der Verursacher. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabkreuze, Pflanzungen, Kränze oder sonstige Gegenstände.

Art. 21 Bussen

- a) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden vom Gemeinderat auf Antrag der Friedhofkommission mit Bussen bis zu Fr. 500.-- bestraft.
- b) Beschwerderecht: Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach deren Zustellung beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden.

Art. 22 Gültigkeit

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften und Gewohnheiten aufgehoben.

Dieses Reglement wurde genehmigt

- von der Friedhofkommission in ihrer Sitzung vom: 27. März 2007
- vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom: 30. April 2007
- von der Urversammlung vom: 30. Mai 2007

Für die Friedhofkommission:

Für die Gemeindeverwaltung:

Dionys Werlen
Präsident

Hedwig Bellwald
Friedhofkommission

Josef Werlen
Präsident

Martin Ebener
Schreiber

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Ferden vom 01. Juni 2007 womit sie die Abänderung ihres Friedhofreglementes verlangt;

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Verordnung über die Todesfeststellung und die Eingriffe an Leichen vom 17. März 1999;

Eingesehen die Vormeinung des kantonalen Gesundheitsamtes vom 18. November 1980;

So entschieden im Staatsrat in Sitten: **16. August 2007**

- Anhang 1: Vorlage vorgefertigte Aufschrift Grabstein
- Anhang 2: Vorlage der einzumeisselnden Buchstaben und Einteilung
- Anhang 3: Vorlage Holzkreuz für Erdbestattungen